

Gesamtverteidigung und Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **157 (1991)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zivildienst: Gefragt sind Modelle

In der Öffentlichkeit werden heute verschiedene Zivildienst-Modelle diskutiert. Eine Volksinitiative für die Einführung eines Zivildienstes wurde bereits lanciert, ein weiteres Volksbegehren zur Schaffung eines Gemeinschaftsdienstes im Rahmen einer allgemeinen Dienstpflicht ist angekündigt worden. Über Aufgaben und Funktion eines solchen Dienstes bestehen aber die unterschiedlichsten Vorstellungen.

Die Einführung eines Zivildienstes im Sinn eines **Dienstes an der Gemeinschaft** wirft zahlreiche, insbesondere organisatorische Fragen auf, so beispielsweise die Frage nach sinnvollen Einsatzbereichen, nach der Trägerschaft, nach zweckmässigen Organisationsformen oder nach der Aufnahmefähigkeit der Bereiche, in denen ein solcher Dienst geleistet werden könnte. Vor allem stellt sich aber die Frage nach der definitorischen und organisatorischen Abgrenzung bzw. Koordination von Zivildienst, Zivilschutz und Armee, die in den Bereichen Retten, Schützen und Helfen ebenfalls wichtige Aufgaben wahrnimmt. Auch das Problem des allfälligen **Einbezugs von Frauen** und Ausländern in einen entsprechenden Dienst bedarf der Klärung.

Nationalrat Albrecht Ryden, Lyss, hat den Bundesrat mit einem Postulat ersucht, einen Bericht vorzulegen, der realisierbare Zivildienst-Modelle und deren organisatorische, wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Konsequenzen aufzeigt. Der Bericht soll als Beurteilungsgrundlage für die Wünschbarkeit und Realisierbarkeit der einzelnen Modelle dienen.

Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, das Postulat anzunehmen.

Gesamtverteidigungsdienstpflicht ist ein prüfenswertes Anliegen

Verschiedene Parlamentarier haben im Jahr 1990 Vorstösse eingereicht, mit denen die Umgestaltung der verfassungsmässigen Wehrpflicht in eine Gesamtverteidigungsdienstpflicht gefordert wird. So

reichten Nationalrat Christoph Blocher, Meilen, eine entsprechende Motion und Nationalrat Paul Fäh, Luzern, ein Postulat ein, das den Bundesrat einlädt, die verschiedenen Dienstpflichtformen zu analysieren und die Ergebnisse mit dem übrigen Reformzeitplan dem Parlament vorzulegen.

Die Einführung einer Gesamtverteidigungsdienstpflicht könnte logischerweise die Schaffung eines **Gesamtverteidigungsdepartements** oder «Departements Sicherheit und Verteidigung» nach sich ziehen, in dem Armee, Zivilschutz, Katastrophenhilfe und friedenssichernde Einsätze zusammengefasst würden. Ein entsprechender Vorschlag war Gegenstand einer Motion von Nationalrat Blocher und einer solchen der freisinnig-demokratischen Fraktion.

Der Bundesrat beschloss im November 1990, das Postulat Fäh als solches anzunehmen, dem Nationalrat hingegen die Umwandlung der Motionen in Postulate zu beantragen. Er nahm gleichzeitig zu den Vorstössen wie folgt Stellung:

Der Bundesrat erachtet die verfassungsmässige Verankerung einer Gesamtverteidigungsdienstpflicht und auch die Schaffung eines entsprechenden übergreifenden Departements als prüfenswerte Anliegen. In seinem **Bericht zur Sicherheitspolitik** vom 1. Oktober 1990 nimmt der Bundesrat zu diesen beiden Fragen Stellung:

«Das in letzter Zeit verschiedentlich geäusserte Anliegen, zusammengehörende Tätigkeiten aus dem Bereich der Gesamtverteidigung organisatorisch im gleichen Departement zusammenzufassen, muss eingehend studiert werden. Dadurch könnten Entscheidungswege verkürzt und zahlreiche Synergien besser genutzt werden. Allerdings sind die Gründe, die seinerzeit zur dezentralen Lösung führten, ebenfalls zu beachten. Diese Frage muss deshalb ohne einschränkende Vorgaben und unter Berücksichtigung zahlreicher innenpolitischer, staatsrechtlicher und weiterer Rahmenbedingungen angegangen werden. Dazu gehört mit wachsendem Gewicht die Notwendigkeit des vernetzten Umgangs mit existentiellen Gefahren für Bevölkerung und Staat.» (S.72).

«Wie das Dienstverweigererproblem später gelöst werden soll, ist derzeit umstritten. Verschiedene Modelle, unter anderem die Ablösung von Wehr- und Zivilschutzpflicht durch eine allgemeine Dienstpflicht, werden diskutiert. Mindestens zwei diesbezügliche Volksinitiativen sind in Vorbereitung. Der Bundesrat ist bereit, diese Fragen einer umfassenden Prüfung zu unterziehen und Vorschläge zu unterbreiten.» (S.71).

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass diese Anliegen nicht überstürzt verwirklicht werden sollten. Zu viele der massgebenden Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren sind zurzeit laufenden Veränderungen unterworfen. Diesen kann am besten dadurch Rechnung getragen werden, dass sich der Bundesrat zeitlich wie materiell grösstmögliche Handlungsfreiheit bewahrt.

Rekordeinsatz des Zivilschutzes in Unwettergebieten

Mit über 90 000 Manntagen in geschädigten Wäldern und in verschiedenen Unwettergebieten der Schweiz hat der Zivilschutz im Jahr 1990 den bisher grössten Einsatz zugunsten der von Sturmschäden und andern Schadeneignissen betroffenen Gemeinden geleistet.

Bereits Mitte Februar 1990, als schwere Schnee- und Regenfälle niedergingen und zu Rutschen, Strassenunterbrüchen und Überschwemmungen führten, und dann erneut bei den Unwettern von Ende Juli machten viele Gemeinden von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch, ihre Zivilschutzorganisation zur Soforthilfe aufzubieten. In der Folge kamen dann Tausende von Schutzdienstpflichtigen in den Wäldern zum Einsatz, wo sie unter Anleitung von geschultem Forstpersonal halfen, Windholz aufzuräumen. Weil die Schäden zum grossen Teil über das Mass hinausgingen, das die gemeindeeigenen Zivilschutzorganisationen bewältigen konnten, entschlossen sich verschiedene Kantone zum überörtlichen und zum interkantonalen Einsatz von Organisationen aus nicht direkt betroffenen Gemeinden. Die

Aufräumarbeiten in den Wäldern werden noch längere Zeit beanspruchen, während die Instandstellungsmassnahmen nach den Überschwemmungen von Februar und Juli weitgehend abgeschlossen sind. Am meisten Manntage im Einsatz zur Nothilfe wurden in den Kantonen St. Gallen (27 000 Manntage), Bern (26 000 Manntage), Zürich und Aargau (je rund 5000 Manntage) erbracht.

Beim Einsatz zur Behebung von Unwetterschäden kann der Zivilschutz Erfahrungen sammeln, wie sie keine noch so realitätsnah geplante Übungsanlage vermittelt. Er stellt sowohl an die Organisatoren des Einsatzes als auch an die Schutzdienstpflichtigen grosse Anforderungen. Die Zusammenarbeit mit den Behörden und Fachstellen auf verschiedenen Stufen in der eigenen oder auswärtigen Gemeinde wird gefördert. Aufräumarbeiten nach Schadeneignissen zeigen zudem generell, dass neben der Arbeit mit schweren Baumaschinen auch noch sehr viel Handarbeit verrichtet werden muss. Die Zivilschutzorganisationen der Gemeinden können dabei eine ebenso wirksame wie nützliche Hilfe leisten.

Auch 1991 in geschädigten Wäldern

Im Jahr 1990 hat die Armee in einer landesweiten Aktion den betroffenen Kantonen und Gemeinden rasch und unbürokratisch geholfen, die schweren Sturmschäden vom Frühjahr zu beseitigen. Eine Bilanz der dabei geleisteten Einsätze lag bei Drucklegung der vorliegenden Nummer noch nicht vor; sie wird später veröffentlicht.

Der einmalige Grosseinsatz von Verbänden aller Truppengattungen ist **Ende 1990 ausgefallen**; die Weisung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 20. März 1990, wonach Fachpersonal auf begründetes Gesuch hin zu Aufräumarbeiten abkommandiert werden konnte, ist ausser Kraft. Weil sich die Armee im Jahr 1991 besonderen Auslastungen gegenüber sieht – neben dem eigentlichen militärischen Ausbildungsauftrag und den Verpflichtungen im Rahmen der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft stehen

zahlreiche bewilligte Arbeiten zugunsten Dritter an, die verschoben werden mussten – war eine Verlängerung der im Jahre 1990 bestehenden Regelung nicht möglich. Trotzdem hat sich das EMD bereit erklärt, in den am stärksten von den Sturmschäden betroffenen Gebieten auf Gesuch der zuständigen Behörden hin und nach Massgabe der Verfügbarkeit an geeigneten Truppen **auch im Jahr 1991 militärische Verbände für die Beseitigung von Sturmschäden** zur Verfügung zu stellen. Solche Einsätze werden sich auf die Verordnung vom 20. September 1976 über den Einsatz militärischer Mittel für zivile Aufgaben stützen und müssen auf jeden Fall frühzeitig geplant werden können.

Die Armee im Jubiläumsjahr 1991

Im Jahr 1991 werden die im Truppendienst stehenden Einheiten der Armee unter dem Motto «Gemeinsam» zwei Sondereinsätze leisten. Zum einen soll allen Angehörigen der Armee, die Truppendienst leisten, Gelegenheit gegeben werden, einen höchstens **eintägigen feierlichen Anlass** – beispielsweise einen solchen mit historischem oder aktuellem Bezug zum Dienstoffort – zu begeben.

Im weitem hat die Kommission für militärische Landesverteidigung (KML) beschlossen, dass die Armee im Jubiläumsjahr 1991 eine besondere Leistung **zugunsten der Bevölkerung** erbringen soll. Die KML ging dabei von der Überlegung aus, dass die Armee dem Gemeinwohl zu dienen hat und ein wesentliches Integrationselement in unserem Staat darstellt. Jede im Truppendienst stehende Einheit soll deshalb an **höchstens zwei Tagen einen Truppeneinsatz** ohne militärische Zwecke leisten. Die von den Einheitskommandanten zu planenden besonderen Leistungen zugunsten der Öffentlichkeit und der Bevölkerung sollen die enge Verbindung zwischen Volk und Armee unterstreichen.

Am 31. August und 1. September 1991 findet in Stans die

«Arena Helvetica» statt, eine historische Wehrschau, die vom Kanton Nidwalden durchgeführt wird und an der unter anderem auch Angehörige des Gebirgsarmee Korps 3 im Einsatz stehen werden. In **Emmen** wird sodann am **21. September 1991 ein grosser Truppeneinsatz** durchgeführt, an dem rund 22 000 Mann, 500 Pferde, 2000 Panzer und andere Motorfahrzeuge sowie ein grosser Teil der Flugwaffe teilnehmen werden.

Angehörige der Armee werden auch an anderen Jubiläumsveranstaltungen zur 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft eingesetzt werden. Zum Teil haben Truppen der Armee auch bereits an den Vorbereitungen mitgewirkt. So waren am Bau des **Wegs der Schweiz** rund um den Urnersee bis Ende 1990 über 1000 Angehörige der Genietruppen und Helikopter der Flugwaffe beteiligt.

Halbierung des militärischen Fluglärms?

Der Bundesrat lehnt ein Postulat von Nationalrat Hans Meier, Glattfelden, ab, mit dem er eingeladen wurde, den Flugbetrieb auf den Militärflugplätzen auf **höchstens fünf Halbtage** pro Woche zu beschränken; diese wären im voraus zu bestimmen und bekanntzugeben. Der Vorstoss wurde wie folgt beantwortet:

Um die Ausbildung der Militärpiloten und des Betriebspersonals und damit die Bereitschaft der Flugwaffe sicherzustellen, ist bei der heutigen Grösse der Flugwaffe eine minimale jährliche Ausbildungszeit von **50 000 Flugstunden** erforderlich. Im Vergleich mit dem Ausland liegen unsere Flugstundenzahlen bereits am unteren Rand. Sie werden – unter Beachtung der bestehenden örtlichen Einschränkungen (Flugverbot an Feiertagen usw.) – während des Jahres auf die verschiedenen Flugplätze des Landes verteilt. Rein rechnerisch entfallen somit auf jeden Flugplatz bei fünf Ganztagen pro Woche täglich sechs bis sechseinhalb Betriebsstunden. Dies erlaubt den Flugbetrieb ab 08.00–08.30 Uhr, eine Mittagspause von mindestens einhalb Stunden und die Einstellung des Flugbetriebs gegen

17 Uhr. Damit wird dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung soweit als möglich Rechnung getragen und für das Betriebspersonal des Bundesamts für Militärflugplätze eine normale Arbeitszeit ermöglicht.

Eine Beschränkung des Flugbetriebs auf fünf Halbtage pro Woche hätte zur Folge, dass der Flugbetrieb am Morgen früher beginnen oder am Abend später eingestellt werden müsste. Dies hätte zur Folge, dass der Flugbetrieb wesentlich konzentrierter durchgeführt werden müsste, was zweifellos zu höheren Beeinträchtigungen führen würde. Auf die nach Inkrafttreten des Anhangs 8 der Lärmschutzverordnung (Belastungsgrenzwerte für den Lärm von Militärflugplätzen) zu erstellenden Lärmbelastungskataster hätte die Beschränkung auf fünf Halbtage pro Woche keinen Einfluss.

Im Winterhalbjahr würde die Beschränkung des Flugbetriebs im Sinne des Postulats zu **Nachteinsätzen** führen, was sowohl die Ausbildung als auch die Flugsicherheit beeinträchtigen würde und betriebliche Mehraufwendungen zur Folge hätte.

Der Bundesrat hält aus diesen Gründen eine Beschränkung des Flugbetriebs auf fünf Halbtage pro Woche für unzumutbar und kann ihr nicht zustimmen.

Instruktorenmangel: Milizoffiziere sollen einspringen

Der Bundesrat beantwortete am 14. November 1990 eine Interpellation der christlich-demokratischen Fraktion der Bundesversammlung, die sich nach Möglichkeiten und Plänen erkundigt hatte, dem Instruktorenmangel – insbesondere in den Rekrutenschulen – möglichst rasch und wirksam zu begegnen, die Arbeitsbedingungen der Instruktoren zu verbessern und die Attraktivität des Instruktorenberufs für geeignete Anwärter zu erhöhen.

Der Bundesrat hält die von der Arbeitsgruppe Hess im Jahr 1987 formulierten Vorschläge zur Behebung des Instruktorenmangels nach wie vor für gültig. Dem seinerzeitigen Antrag der Arbeitsgruppe, das Personalkontingent des

Instruktorenkorps in einer ersten Phase um 85 Stellen zu erhöhen, um zumindest die Lage bezüglich Stellvertretungen rasch zu verbessern, wurde Rechnung getragen. Mit Zustimmung der eidgenössischen Räte wurden **seit 1987 zusätzliche 100 Instruktorenstellen** geschaffen. Abgelehnt haben die eidgenössischen Räte dagegen den Vorschlag, die Instruktoren im Angestelltenverhältnis, d. h. die noch in der Grundausbildung stehenden Instruktoren, nicht mehr dem bewilligten Instruktorenbestand zuzurechnen.

Im Zusammenhang mit dem Projekt «Armee 95» werden verschiedene Reformvorschläge gesammelt und ausgewertet. Zu gegebener Zeit wird der Ausbildungschef für den Instruktorenbereich kurz- und mittelfristige Massnahmen beantragen, um in erster Linie dem Instruktorenmangel in den Rekrutenschulen wirksam zu begegnen. Insbesondere wird eine vermehrte Unterstützung durch **Milizoffiziere** ins Auge gefasst, und auch die Möglichkeit der **Zusammenlegung von Schulen** wird zu prüfen sein.

Die Attraktivität des Instruktorenberufs kann in erster Linie durch **verbesserte Arbeitsbedingungen** erhöht werden. Mit einer neuen Verordnung über das Instruktorenkorps soll verschiedenen Zielsetzungen der früheren Arbeitsgruppe Hess Rechnung getragen werden, so vor allem der Forderung nach einem einheitlichen Dienstrecht, unabhängig von der Art des Einsatzes. Ein Konzept ist in Bearbeitung, das die interne und externe Information und Kommunikation der Instruktoren verbessern soll. Schliesslich wird die Grundausbildung der Instruktoren neu konzipiert und verlängert. Im Rahmen eines Pilotprojekts hat das Eidgenössische Militärdepartement erste Realisierungsschritte eingeleitet. ■